



SCHALLSCHUTZ – Kennwerte Fenster

Die Leistungen von Bauprodukten sind auf Basis der jeweiligen Produktnorm in Hinblick auf jene Anforderungen zu deklarieren, die im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat verlangt werden, oder für die in der jeweiligen Produktnorm Schwellenwerte festgelegt wurden.

Für Fenster, Fenstertüren etc. erfolgt dies vor allem auf Grundlage der Produktnorm EN 14351-1 und spezifischen Festlegungen für die Leistungserklärung in Österreich in der Baustoffliste OE des Österreichischen Instituts für Bautechnik, OIB.

Diese Leistungen sind vom Hersteller eines Produktes zu deklarieren und sind damit Leistungserklärungen zu Eigenschaften eines Produktes, (zB. zum Wärmeschutz oder dem Schallschutz). Diese erklärten Eigenschaften dienen auch als Basis für die Forderungen von Leistungen für einzelne Bauteile in Leistungsverzeichnissen von Ausschreibungen.

Das Produkt Fenster hat bezüglich des Schallschutzes Mindestwerte für das bewertete Schalldämm-Maß R_w und zusätzlich $R_w + C_{tr}$ zu erfüllen, wie dies zB. in ÖNORM B 8115-2: "Schallschutz und Raumakustik im Hochbau - Teil 2: Anforderungen an den Schallschutz", aber auch in der OIB-Richtlinie 5 festgelegt ist.

Damit muss für den Schallschutz im Leistungsverzeichnis einer Ausschreibung für Fenster auch die Angabe erfolgen, welches R_w und welches $R_w + C_{tr}$ für das jeweilige Fenster gefordert ist.

Hier kommt es offenbar immer wieder zu Irrtümern:

Für das Bauvorhaben selbst ist baugesetzlich in der Regel eine bestimmte Schalldämmung, zB. zwischen dem Aufenthaltsraum und Außen oder dem Aufenthaltsraum und den Nachbar-Räumen zu erfüllen. Diese Anforderung ist dann aber keine Anforderung an ein einzelnes Produkt, sondern eine Planungs-Anforderung an die Gesamtkonstruktion.

Für den Schallschutz von Außenwänden z.B. wird das resultierende, bewertete Bauschalldämm-Maß $R'_{res,w}$ als Planungsgröße gefordert.

Damit wird das Zusammenwirken aller in der betroffenen Außenwand vorhandenen Bauteile (Außenwand, Fenster, Anschlüsse, etc.) für den Schallschutz abgebildet. Von einigen Ausschreibenden, auch öffentlichen Stellen, werden aber immer wieder Leistungsverzeichnisse veröffentlicht, welche bei der Ausschreibung von Fenstern die Angabe von Bau-Schalldämm-Maßen R'_w verlangen.

Da das Bau-Schalldämm-Maß R'_w keine Leistungseigenschaft eines Fensters ist, kann man als Ursache dafür nur Irrtum vermuten.

Um ein baugesetzlich gefordertes, resultierendes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ einer Außenwand in der Planung nachzuweisen, sind vom Planer geeignete Komponenten mit ihren Leistungen in geeigneter Weise festzulegen. Dies ist eine ureigene Planungsaufgabe für ein Gebäude, und kann nicht die Aufgabe eines Komponenten-Lieferanten, wie dem Fensterhersteller sein. Dafür ist immer der Gebäude-Planer zuständig und verantwortlich.

Impressum

Herausgeber:

Plattform Fenster und Fensterfassaden
Bundewirtschaftskammer
Wiedner Hauptstrasse 63
A-1045 Wien
www.fensterundfassaden.at

Hinweis:

Grundlage dieser Info sind in der Hauptsache Arbeiten und Erkenntnisse der Arbeitsgemeinschaft der Mitglieder der Plattform Fenster und Fensterundfassaden
Irgendwelche Ansprüche bzw. Rechtsverbindlichkeiten können aus der Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.